



Gemeinde Ammerbuch
Landkreis Tübingen

**Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte der Gemeinde im
Samariterstift Ammerbuch-Entringen**

vom 19. Januar 2004

Der Gemeinderat hat am 19. Januar 2004 folgende

Benutzungsordnung

erlassen:

§ 1 Allgemeines, Benutzerkreis

1. Die Gemeinde betreibt im Samariterstift Ammerbuch-Entringen eine Begegnungsstätte für die gesamte Einwohnerschaft Ammerbuchs und tritt damit als Veranstalterin auf.
2. Die Begegnungsstätte dient
 - a) der Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinde und von Übungsstunden und nicht kommerziellen Veranstaltungen der Vereine, bürgerschaftlichen Gruppierungen und gemeinnützigen Einrichtungen, die in Ammerbuch eine selbstständige Ortsgruppe unterhalten. Als Übungsstunden gelten z. B. die Singstunden oder Musikstunden o. ä. von Vereinen oder die Kurse oder Einzelveranstaltungen der Volkshochschule;
 - b) der Durchführung von Veranstaltungen durch Privatpersonen, die für die Öffentlichkeit angeboten werden.
3. Die Nutzung der Begegnungsstätte durch zugelassene politische Parteien oder zum Zwecke privater Feierlichkeiten ist ausgeschlossen.
Zugelassen sind jedoch:
 - die Überlassung der Räumlichkeiten an einzelne ehrenamtliche Mitarbeiter der Begegnungsstätte für eine persönliche private Feier jährlich (z. B. Geburtstagsfeier),
 - die Nutzung durch ältere Einwohner der Gemeinde Ammerbuch ab dem 70. Lebensjahr zu privaten Geburtstagsfeiern während der üblichen Kaffeezeiten,
 - die Nutzung für Trauerfeierlichkeiten durch Angehörige von verstorbenen Bewohnern des Samariterstifts.
4. Eine Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten des Kaffeestübles ist vorher mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern abzuklären.
5. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.

§ 2 Leitung der Begegnungsstätte

1. Für die Betreuung und Verwaltung der Begegnungsstätte hat die Gemeinde Ammerbuch einen Dienstvertrag mit der Diakoniestation Ammerbuch abgeschlossen. Die Diakoniestation hat eine Person mit der Leitung der Begegnungsstätte beauftragt.
2. Die Leitung der Begegnungsstätte ist für die Bereitstellung der Begegnungsstätte und ihrer Einrichtungen verantwortlich. Sie untersteht den Weisungen des Bürgermeisters bzw. dessen Beauftragten.

-
3. Der Leitung der Begegnungsstätte obliegt die Wahrung der äußeren und inneren Ordnung der Begegnungsstätte. Sie überwacht die Einhaltung der Benutzungs- und Hausordnung. Sie übt in der Begegnungsstätte das Hausrecht aus. Besondere Vorkommnisse sind der Leitung bzw. einem Beauftragten umgehend zu melden.
 4. Veranstaltungen sind grundsätzlich bei der Leitung der Begegnungsstätte anzumelden. Diese entscheidet über die Nutzung.

§ 3 Hausordnung

1. Die Benutzung der Begegnungsstätte richtet sich nach der Hausordnung, die dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügt ist. Alle Nutzer der Begegnungsstätte haben die Bestimmungen der Hausordnung zu beachten. Die verantwortlichen Personen einer Veranstaltung sind verpflichtet, für die Einhaltung der Hausordnung Sorge zu tragen und Verstöße zu unterbinden.
2. Verstöße gegen die Hausordnung können mit einem Hausverbot belegt werden.

§ 4 Haftung

1. Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtung und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. des Veranstalters. Die Vereine haften für ihre Mitglieder.
2. Der jeweilige Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtungen, Nebenräumen, der Küche, den Geräten und den Zugängen zu den Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder Beauftragte. Der Verein hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Die Freistellungserklärung, wie oben dargestellt, muss der Gemeindeverwaltung von dem jeweiligen Verein oder der Gruppierung vorliegen, ansonsten ist eine Überlassung der Räumlichkeiten aus haftungsrechtlichen Gründen nicht möglich.
3. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtungen, Nebenräumen, Küche, Bühne, Geräten, der Außenanlage und der Zufahrtswege durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungserscheinungen handelt.

-
4. Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
 5. Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.
 6. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung der Räumlichkeiten samt deren Einrichtungsgegenständen und Außenanlage ohne jegliche Gewährleistung. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstigen von Benutzern, Veranstaltern oder Besuchern eingebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
 7. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Begegnungsstätte besenrein zu säubern (Grobreinigung) und die Küche wieder entsprechend dem vorgefundenen Zustand aufzuräumen.

§ 5 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Begegnungsstätte durch Ammerbacher Vereine und bürgerschaftliche Gruppierungen werden keine Benutzungsentgelte erhoben.
2. Bei privaten Feiern von Senioren während der Öffnungszeiten oder bei Trauerfeiern wird für die Benutzung der Räumlichkeiten eine Spende erbeten. Sämtliche Speisen und Getränke sind von der Begegnungsstätte zu den dort üblichen Preisen zu beziehen.
3. Die Miete für die Räume der Begegnungsstätte für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2b) beträgt:

a) für den großen Raum:	15,00 € pro Stunde
b) für den kleinen Raum	10,00 € pro Stunde

Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte der Gemeinde Ammerbuch tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ammerbuch, den 20.01.2004

gez.
von Ow-Wachendorf
Bürgermeister

Hausordnung

für die Begegnungsstätte der Gemeinde Ammerbuch

1. Die Verwaltung der Begegnungsstätte obliegt der Leitung der Begegnungsstätte. Sie legt im Einvernehmen mit der Gemeinde die Termine für die Benutzung der Räume durch die Vereine, bürgerschaftliche Gruppierungen oder sonstigen Antragstellern fest.
2. Die Vereine oder sonstigen bürgerschaftlichen Gruppierungen, die die Begegnungsstätte nutzen, benennen einen Verantwortlichen, der gegenüber der Leitung der Begegnungsstätte für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich ist.
3. Die Benutzer der Begegnungsstätte haben sich so zu verhalten, dass keine Ruhestörung eintritt. Das Haus ist bei Veranstaltungen spätestens um 24.00 Uhr zu verlassen. Nach 22.00 Uhr ist jeder störende Lärm zu vermeiden.
4. Die benutzten Räume sind in geordnetem Zustand wieder zu verlassen. Auf Sauberkeit innerhalb des Hauses ist zu achten. Die Außenanlagen sind zu schonen.
Der Veranstalter ist verpflichtet, die Begegnungsstätte besenrein zu säubern (Grobreinigung) und die Küche wieder entsprechend dem vorgefundenen Zustand aufzuräumen.
5. Veränderungen in den Räumen (z. B. Dekorationen, Aufhängen von Bildern) sind mit der Leitung der Begegnungsstätte abzusprechen und von dieser abzunehmen.
6. Beschädigungen jeglicher Art sind unverzüglich der Leitung der Begegnungsstätte zu melden und müssen vom Veranstalter in Geld ersetzt werden. Zerbrochenes Küchengeschirr bzw. Besteck ist ebenfalls umgehend in Geld zu ersetzen.
7. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes haben im Hause Gültigkeit.
8. Den Anweisungen der Leitung der Begegnungsstätte bzw. dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.
9. Vor der Benutzung ist der Schlüssel bei der Leitung der Begegnungsstätte abzuholen, wo eine kurze Einweisung erfolgt.
Bei Verlassen der Räume nach Ende der Veranstaltung ist die Heizung zu drosseln und die Fenster und die Tür zu schließen.